

Verwaltungsvereinbarung
zwischen
Bund und Ländern
über den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Entwicklung und Pflege
des Metainformationssystems Umwelt-Datenkatalog UDK
und des Umweltinformationsnetzes Deutschland GEIN
(Verwaltungsvereinbarung UDK/GEIN)

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
und

das **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
und

der **Freistaat Bayern**, vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
und

das **Land Berlin**, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und

das **Land Brandenburg**, vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung des Landes Brandenburg
und

die **Freie Hansestadt Bremen**, vertreten durch den
Senator für Bau und Umwelt
und

die **Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch die
Behörde für Umwelt und Gesundheit
und

das **Land Hessen**, vertreten durch das
Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

und

das **Land Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

und

das **Land Niedersachsen**, vertreten durch das
Niedersächsische Umweltministerium

und

das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

und

das **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

und

das **Saarland**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt des Saarlandes

und

der **Freistaat Sachsen**, vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

und

das **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das
Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes
Sachsen-Anhalt

und

das **Land Schleswig-Holstein**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes
Schleswig-Holstein

und

der **Freistaat Thüringen**, vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

im folgenden Text Vereinbarungspartner genannt,
schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die diese Vereinbarung schließenden und die ihr beitretenden Vereinbarungspartner sind davon überzeugt, dass umfassende Informationen über die Umwelt verfügbar sein müssen, um die steigenden fachlichen Anforderungen an die Analyse und Bewertung von Umweltsituationen erfüllen sowie den Anforderungen aus dem „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Arhus-Konvention), der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen“ und dem Umweltinformationsgesetz (UIG) gerecht werden zu können. Sie stimmen darin überein, dass zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung ein möglichst vollständiger, schneller und verlässlicher Überblick über alle relevanten Umweltinformationen benötigt wird.

Die Vereinbarungspartner sind ferner davon überzeugt, dass das stark anwachsende, dezentrale Angebot an Umweltinformationen im Internet auch unter einem gemeinsamen Dach, dem deutschen Umweltportal, gebündelt werden muss. Über dieses gemeinsame nationale Web-Portal zur Umwelt sollen alle im Internet verfügbaren Umweltinformationen von Bund und Ländern aktuell recherchiert werden können.

Der Bund hat das Umweltinformationsnetz Deutschland GEIN (German Environmental Information Network) im Rahmen eines FuE-Vorhabens für die EXPO 2000 entwickelt. Die Vereinbarungspartner werden GEIN als zentrales Portal für Umweltinformationen in Deutschland von Bund und Ländern gemeinsam betreiben und ausbauen.

Zum Nachweis der Informationsquellen wird von den Vereinbarungspartnern gemeinsam ein Metainformationssystem eingesetzt, gepflegt und weiter entwickelt. Grundlage des Metainformationssystems ist der im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Entwicklung und Pflege des Metainformationssystems Umwelt-Datenkatalog UDK vom Bund und 15 Ländern entwickelte und gepflegte UDK. Ferner werden die Ergebnisse aus der Vereinbarung mit der Republik Österreich sowie aus weiteren Vereinbarungen mit europäischen Staaten in die Kooperation eingebracht.

Ziele und Konzepte des UDK und des GEIN überschneiden sich in wesentlichen Bereichen. Insbesondere ist der UDK die Metainformationskomponente von GEIN. Daher ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen UDK und GEIN unabdingbar.

§ 1 Zweck

(1) Die Vereinbarungspartner verfolgen die gemeinsame Nutzung des Metainformationssystems Umwelt-Datenkatalog UDK, seine Pflege und Weiterentwicklung als Verbundentwicklung. Zum UDK gehören die fachlichen Konzepte des Metainformationssystems und das UDK-Kernsystem einschließlich Dokumentation.

(2) Die Vereinbarungspartner verfolgen die gemeinsame Nutzung des Umweltinformationsnetzes Deutschland GEIN, seinen Betrieb, seine Pflege und Weiterentwicklung als Verbundentwicklung. Zu GEIN gehören ein System zur zentralen Informationsermittlung und -vermittlung (Informationsbroker), der UDK als Metainformationskomponente und die von den Vereinbarungspartnern erhobenen, gepflegten und bereitgestellten Informationen.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern werden folgende Einrichtungen geschaffen:

- Lenkungsausschuss (§ 3 und § 4),
- Koordinierungsstelle (§ 5),
- zentrale Stellen der Vereinbarungspartner (§ 6).

(2) Die Vertretung der Interessen der mit dieser Vereinbarung begründeten Kooperation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bund wahrgenommen.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Lenkungsausschusses

(1) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus drei Vertretern des Bundes und je einem Vertreter der beteiligten Länder zusammen.

(2) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung von Konzeption, Funktion, Layout und Informationsangebot für UDK und GEIN,
2. Festlegung der im UDK abzubildenden Objektklassen,
3. Festlegung von Entwicklungswerkzeugen und Regeln für die Programmierung,
4. Festlegung des jährlichen und mittelfristigen Arbeitsprogramms,

5. Verabschiedung eines Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses,
6. Anrechnung von Sachleistungen, Entscheidung über Vergabe von Aufträgen für Entwicklung und Pflege des UDK sowie der für GEIN eingesetzten Software im Rahmen der verfügbaren Mittel nach § 7,
7. Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Freigabe von Daten sowie zum Datenaustausch, insbesondere von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten und Berufs- und besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen,
8. Festlegung von Qualitätsstandards für das Informationsangebot,
9. Festlegung von Kriterien für und Entscheidung über die Zusammenarbeit mit weiteren Informationsanbietern,
10. Entscheidung über das Personalkonzept der Koordinierungsstelle.

(3) Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Er muss zusätzlich zusammentreten, wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Vereinbarungspartner dies verlangen.

(4) Der Lenkungsausschuss kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen mit zeitlich und sachlich begrenztem Auftrag einsetzen.

(5) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Vereinbarungspartner.

(6) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Berater und Gäste ohne Stimmrecht zulassen.

(7) Die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses wird durch die Koordinierungsstelle wahrgenommen.

§ 4 Beschlüsse des Lenkungsausschusses

(1) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Beschlüsse mit denen mehr als 25 v. H. der betroffenen Jahresbudgets für die Weiterentwicklung (§7 Abs. 2) gebunden werden, bedürfen der Zustimmung des Bundes.

(3) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die über die in § 7 Abs. 1 und 2 festgelegten Leistungen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Vereinbarungspartner.

(4) Beschlüsse zu § 3 Abs. 2 Nr. 9 bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

(5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind für die Koordinierungsstelle verbindlich.

§ 5 Koordinierungsstelle

(1) Im Niedersächsischen Umweltministerium in Hannover wird eine Koordinierungsstelle UDK/GEIN eingerichtet.

(2) Die Koordinierungsstelle ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben aus dieser Verwaltungsvereinbarung verantwortlich.

(3) Die Koordinierungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb von GEIN und der zentralen UDK-Komponenten sowie Pflege und Weiterentwicklung der Systeme im Rahmen der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
2. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
3. Verteilung der Entwicklungsleistungen an die Vereinbarungspartner, insbesondere Bereitstellen der jeweils aktuellen Programmversionen und Dokumentationen, sowie Organisation der Programmpflege,
4. Beauftragung von Auftragnehmern und Projektbegleitung einschließlich der Abnahme der erbrachten Leistungen, Wahrnehmung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen,
5. Vorlage eines Wirtschaftsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Rechnungslegung gegenüber den Vereinbarungspartnern,
6. Erarbeitung von Vorschlägen für das jährliche und mittelfristige Arbeitsprogramm,
7. Erarbeitung von Vorschlägen für Grundsätze und Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 7,
8. Abstimmung und Koordination mit Kooperationspartnern außerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung im Auftrag des Lenkungsausschusses,
9. Gewährleistung der vom Lenkungsausschuss festgelegten Qualitätsstandards für das Informationsangebot.

(4) Die Kosten der Koordinierungsstelle sind Bestandteil der Umlage gemäß § 7. Das Niedersächsische Umweltministerium kann aus den Mitteln der Umlage bis zu fünf Stellen (3 hD + 2 gD) einrichten; über das Personalkonzept der Koordinierungsstelle entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 6 Zentrale Stellen

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine zentrale Stelle, die als unmittelbarer Ansprechpartner der Koordinierungsstelle fungiert. Sie ist dafür zuständig, den Einsatz des UDK und die Bereitstellung des Informationsangebotes für GEIN bei dem jeweiligen Vereinbarungspartner zu organisieren.

§ 7 Kosten, Umlage

- (1) Die Vereinbarungspartner stellen für Betrieb und Pflege jährlich einen Betrag in Höhe von 450.000 € zur Verfügung. Hiervon tragen der Bund einerseits und die Länder zusammen andererseits jeweils 50 v. H.. Der Länderanteil wird auf die Länder in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel umgelegt.
- (2) Für die Weiterentwicklung von UDK und GEIN stellen die Vereinbarungspartner jährlich 300.000 € zur Verfügung. Hiervon trägt der Bund 75 v. H., der verbleibende Betrag wird entsprechend der Regelung in Abs. 1 auf die Länder umgelegt.
- (3) Treten nicht alle Länder der Vereinbarung bei, so bleiben die jährlichen Beträge der Vertragsparteien, die sich nach dem Finanzierungsschlüssel der Absätze 1 und 2 ergeben jeweils unverändert. Die Gesamtbeträge reduzieren sich entsprechend.
- (4) Die Koordinierungsstelle kann bei den Vereinbarungspartnern oder Dritten weitere projektbezogene Mittel einwerben. Eine diesbezügliche Verpflichtung der Vereinbarungspartner zu zusätzlichen finanziellen Leistungen besteht nicht.
- (5) Die Vereinbarungspartner stellen der Koordinierungsstelle die jeweils für das Haushaltsjahr festgesetzten Haushaltsmittel gemäß den Absätzen 1 und 2 bereit. Die gemäß Absatz 4 bereitgestellten Mittel können der Koordinierungsstelle zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.
- (6) Installation, Pflege und Wartung der im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelten Software-Komponenten beim jeweiligen Anwender sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und somit nicht umlagefähig.
- (7) Die Erhebung von Daten und Informationen sowie deren Aufbereitung für die Darstellung im Internet durch die Vereinbarungspartner sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und somit nicht umlagefähig.
- (8) Die Koordinierungsstelle stellt sicher, dass ihr bereitgestellte, nicht verbrauchte Haushaltsmittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

§ 8 Rechte

- (1) Der Bund erwirbt die ausschließlichen, unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen Nutzungsrechte an den Konzepten und Programmen. Die Wahrnehmung dieser Rechte wird an die Koordinierungsstelle übertragen. Die Länder erhalten nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrechte; diese können von den Ländern jeweils im eigenen Land auf kommunale Dienststellen sowie Institutionen übertragen werden, die eine mehrheitliche Landesbeteiligung aufweisen oder die ho-

heitliche oder schlicht hoheitliche Aufgaben für das jeweilige Land wahrnehmen. Diese Rechte sind beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten sicherzustellen. Bei der Weitergabe von Software auftretende lizenzrechtliche Fragen sind vor der jeweiligen Weitergabe abschließend zu klären.

(2) Entwicklungsleistungen, die von Vereinbarungspartnern in die Verbundentwicklung eingebracht werden, werden der Kooperation mit vollständigen Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt.

(3) Bei entsprechenden Gegenleistungen können Nutzungsrechte an der Software an Interessenten, die nicht der Kooperation oder ihrem Wirkungskreis angehören, übertragen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Lenkungsausschusses erforderlich.

(4) Die Vereinbarungspartner sind bereit, sich ihre Umwelt-Datenkatalog-Inhalte gegenseitig zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, entgegenstehen.

(5) Der Bund ist befugt, im Einvernehmen mit den übrigen Vereinbarungspartnern für die gemeinsame Entwicklung und Pflege der Software Kooperationen mit weiteren Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen abzuschließen und die Übertragung von nicht ausschließlichen, übertragbaren Nutzungsrechten zu vereinbaren.

§ 9 Nachträglicher Beitritt

(1) Wird die Verwaltungsvereinbarung nicht von allen Ländern abgeschlossen, können weitere Länder beitreten. Sie erklären ihre Absicht gegenüber dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses.

(2) Tritt ein Land nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei, ist bei der erstmaligen Bereitstellung der gesamten aktuellen Programme, einschließlich der Dokumentation, eine angemessene Kostenbeteiligung zu leisten. Über die Höhe entscheidet der Lenkungsausschuss vor dem Beitritt.

§ 10 Haftungsausschluss

Es wird eine gegenseitige Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht der Vereinbarungspartner bezüglich der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Anwendung und der Informationen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensverursachung.

§ 11 Abgabe von Ergebnissen an Dritte

Eine Abgabe von Bestandteilen des Metainformationssystems an Dritte oder an Länder, die nicht Vereinbarungspartner sind, ist mit Zustimmung des Lenkungsausschusses zulässig.

§ 12 Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 13 Übergangsregelung

Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Entwicklung und Pflege des Metainformationssystems Umwelt-Datenkatalog UDK. Alle Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner aus der bisherigen Verwaltungsvereinbarung bleiben erhalten, sofern sie nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich neu geregelt sind.

§ 14 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft, sofern der Bund und mindestens so viele Länder sie unterzeichnet haben, dass die Summe der Länderanteile nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wenigstens 50 v.H. des nach dem für das Jahr 2001 geltenden Königsteiner Schlüssel zu zahlenden Länderanteils ergibt. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- (3) Wird die Vereinbarung vom Bund oder von allen Ländern gekündigt, erlischt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Kündigung.
- (4) Kündigt ein Vereinbarungspartner die Vereinbarung, dürfen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhaltenen Versionen der Software von ihm weiterhin genutzt werden. Er erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierungen und Ergänzungen mehr.
- (5) Vereinbarungspartner werden durch den Lenkungsausschuss ausgeschlossen, wenn sie mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind. Die Rechte eines ausgeschlossenen Vereinbarungspartners erlöschen mit dem Ausschluss. Die Verpflichtungen zur Zahlung der Beträge nach § 7 Abs. 1 und 2 bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bleiben bestehen.

Für die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten
durch das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, d.

.....

für das **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Stuttgart, d.

.....

für den **Freistaat Bayern**, vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen

München, d.

.....

für das **Land Berlin**, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Berlin, d.

.....

für das **Land Brandenburg**, vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung des Landes Brandenburg

Potsdam, d.

.....

für die **Freie Hansestadt Bremen**, vertreten durch den
Senator für Bau und Umwelt

Bremen, d.

.....

für die **Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch die
Behörde für Umwelt und Gesundheit

Hamburg, d.

.....

für das **Land Hessen**, vertreten durch das
Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Wiesbaden, d.

.....

für das **Land Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, d.

.....

für das **Land Niedersachsen**, vertreten durch das
Niedersächsische Umweltministerium

Hannover, d.

für das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, d.

für das **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Forsten des
Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, d.

für das **Saarland**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt des Saarlandes

Saarbrücken, d.

für den **Freistaat Sachsen**, vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft

Dresden, d.

für das **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das
Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, d.

für das **Land Schleswig-Holstein**, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, d.

für den **Freistaat Thüringen**, vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz
und Umwelt

Erfurt, d.